

Musterklausur Kriminalistik/Kriminaltechnik:

Illegale Autorennen

EPHK Frank Rabe¹, PP Duisburg

1. Allgemeine Lage

Illegale Kraftfahrzeug- und Beschleunigungsrennen führen seit Jahren immer wieder zu Verkehrsunfällen mit teils schweren Folgen bis hin zur Tötung unbeteiligter Personen. In D-Stadt wurde im ersten Halbjahr 2019 ein deutlicher Anstieg an illegalen Rennen verzeichnet. Die Tatzeiten liegen meist am Wochenende in den Abendstunden, zwischen 20:00 und 00:00 Uhr.

Eine in der Raserzene beliebte Rennstrecke stellt die Rheinallee dar, eine mit jeweils zwei Fahrstreifen für jede Richtung gut ausgebaute, etwa zwei Kilometer lange, schnurgerade verlaufende Straße im Bereich der Innenstadt.

2. Besondere Lage/Sachverhalt

Am Freitag, 19. April 2019, fallen einer jungen Frau (**Maria Mutig**) gegen 21:00 Uhr zwei Sportwagen auf, die, wie sie später berichten wird, „am Anfang der Rheinallee nebeneinander vor einer roten Ampel stehen und beide die Motoren im Leerlauf immer wieder „aufheulen“ lassen. Als die Ampel auf Grün umspringt, rasen beide Fahrzeuge mit durchdrehenden Reifen los. Etwa 800 Meter weiter überquert zu diesem Zeitpunkt der gehbehinderte Rentner **Achim Alt** die Fahrbahn auf einem Fußgängerüberweg“. Die Zeugin beobachtet, wie die Pkw auf den Fußgängerüberweg zurasen, hört, wie beide Fahrzeuge langanhaltend hupen, ohne aber erkennbar die Geschwindigkeit zu reduzieren. Der Rentner wird von einem der Fahrzeuge erfasst, durch die Luft geschleudert und bleibt dann regungslos auf der Fahrbahn liegen. Das Unfallfahrzeug kommt nach links von der Fahrbahn ab, kollidiert mit einer Straßenlaterne und kommt dort zum Stehen. Aus dem Pkw steigen zwei Männer aus und verschwinden, sich gegenseitig stützend, in einem angrenzenden Park. Der zweite Pkw, nach Beobachtung der Zeugin Mutig, ein weißer Sportwagen mit dem Emblem eines galoppierenden Pferdes im Kühlergrill, hält kurz an und setzt dann seine Fahrt fort, ohne sich um den auf der Straße liegenden Mann zu kümmern. Frau Mutig ruft daraufhin sofort über die Notrufnummer 110 die Polizei.

Hinweis zur Wetterlage:
trocken, 22 Grad Celsius

3. Aufgabe

3.1 Bearbeiten Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2). [10%]

4. Fortschreibung des Sachverhaltes

Den eintreffenden Kräften bietet sich vor Ort folgendes Bild:

Auf der Fahrbahn der Rheinallee liegt, etwa 50 Meter westlich hinter dem Fußgängerüberweg, die stark verkrümmte Leiche eines etwa 70 Jahre alten Mannes. An einer Laterne auf der in Richtung Osten führenden Fahrbahnseite steht ein im Bereich der linken Frontseite stark beschädigter, offenbar getunter, Mercedes Benz Sportwagen, Farbe schwarz. Fahrer- und Beifahrertür stehen offen. Die INPOL-Abfrage der Kennzeichen ergibt, dass sie als gestohlen einliegen.

Um die Unfallstelle herum hat sich bereits eine Reihe von Schaulustigen eingefunden, von denen mehrere die Szenerie mit ihren Smartphones filmen.

Während der Sicherungsmaßnahmen erscheint am Unfallort ein junger Mann, der sich als Halter des verunfallten Mercedes Benz ausgibt und den Pkw als gestohlen melden will. Auf Nachfrage erklärt er, dass die angebrachten Kennzeichen nicht zu seinem Fahrzeug gehören würden. Der junge Mann hat keine sichtbaren Verletzungen. Es gibt keine Hinweise dahingehend, dass es sich hier um den Unfallverursacher handelt.

5. Aufgabe

5.1 Begründen Sie, welche Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs durchzuführen oder zu veranlassen sind. [40%]

Eine rechtliche Prüfung der Maßnahmen wird nicht erwartet.

6. Fortschreibung des Sachverhaltes

Die Zeugin Maria Mutig beschreibt das flüchtige Fahrzeug als weißen Sportwagen, mit dem Emblem eines galoppierenden Pferdes vorne im Kühlergrill. Im Pkw habe sie nur eine Person gesehen, die sie allerdings beschreiben und wiedererkennen könne. Die beiden Personen im Mercedes könne sie ebenfalls wiedererkennen, sie habe ja unmittelbar neben den an der roten Ampel wartenden Fahrzeugen gestanden. Das Unfallgeschehen selbst habe sie aber nur aus der Ferne beobachten können.

7. Aufgaben

7.1 Beurteilen Sie die Beweissituation (Ziffer 3.1 und 3.2 der Kriminalistischen Fallanalyse (KFA). Beschränken Sie die Analyse des Sachbeweises auf die Ermittlung der Tatbeteiligten und die Beweisführung im Hinblick auf die Art der Beteiligung. Auf die klassischen Unfallspuren ist nicht einzugehen. [40 %]

7.2 Erläutern Sie die anhand der Zeugenaussage von Frau Mutig opportunen Wiedererkennungsverfahren. Begründen Sie ihre Auffassung. [10 %]

Lösung

Hinweis: Der vorstehende Sachverhalt beschäftigt sich mit dem immer mehr um sich greifenden Phänomen der illegalen Autorennen und schildert einen realistischen Sachverhalt.

Verkehrsstraftaten sind curriculärer Bestandteil des Bachelorstudienganges der Polizei NRW, Teilmodul HS 2.2.5, Tötungsdelikte allgemein werden in HS 2.2.1 thematisiert. (Aufgabe 3.1)

Die sichere, der jeweiligen Lage angepasste, Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der PDV 100 Ziffer 2.2.3 gehört zum Grundhandwerkszeug von Polizeibeamten und bildet aktuell einen wesentlichen Schwerpunkt im Modul GS 5. (Aufgabe 5.1)

Zu den Inhalten des Bachelor-Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in NRW gehört auch die Vermittlung von kriminalistischen Denkmodellen, unter anderem auf Grundlage der „kriminalistischen Fallanalyse“. Die Beurteilung der Beweissituation zählt auch in der polizeilichen Praxis zu den häufigsten analytischen Aufgaben. (Aufgabe 7.1)

Die Übertragung von Wiedererkennungsverfahren auf den Sachverhalt, hier einerseits der Einsatz der Lichtbildvorzeigedatei und andererseits die sequenzielle Wähllichtbildvorlage, stellt eines der Kompetenzziele im Teilmodul HS 2.2.1 dar. (Aufgabe 7.1)

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Musterlösung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Abweichende Darstellungen sind möglich und durchaus erwünscht, wenn sie argumentativ nachvollziehbar begründet werden.

Aus ökonomischen Gründen wird phasenweise auf eine vollständige Ausformulierung verzichtet. In einer Klausur, die der Bewertung unterliegt, ist die Beantwortung jedoch zwingend in ganzen Sätzen auszuformulieren.

Anmerkungen des Klausurerstellers sind in kursiver Schrift dargestellt.

Zu 3.1 Bearbeiten Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziff. 1.1.2). [10%]

Mögliche Delikte:

- Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen, durch das der Tod eines anderen Menschen herbeigeführt wurde (§ 315d (5) StGB).
- Mord (§ 211 StGB)
- fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
- Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c (1) Nr. 2 Buchstabe c) StGB)
- gefährliche Körperverletzung (§ 224 (1) Nr. 2 und 5 StGB)
- Verkehrsunfallflucht (§142 (1) StGB)
- unterlassene Hilfeleistung (§ 323c (1) StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 (1) StGB)

Beide Fahrzeugführer haben nach Aussage der Zeugin Mutig nebeneinander bei Rotlicht an der Lichtsignalanlage (LSA) gewartet und währenddessen immer wieder die Motoren im Leerlauf aufheulen lassen. Dieses Gebaren gilt nicht nur in der Raserszene als bekannte Verhaltensweise (Spiel mit dem Gas) zur Aufforderung an einem gegenseitigen Kräftemessen, hier vermutlich die Aufforderung zu einem Rennen. Dabei darf das wechselseitige Aufheulen lassen der Motoren durchaus als konkludente Übereinkunft, sprich Verabredung zu einem Rennen, verstanden werden, selbst dann, wenn zuvor diesbezüglich keinerlei Absprachen getroffen worden sind. Der Signalwechsel auf Grünlicht diente dabei dann als gemeinsames Startsignal. Beide Pkw rasten schließlich auch mit durchdrehenden Reifen los. Damit deuten alle Hinweise auf die Teilnahme beider Fahrzeugführer an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen in Mitttäterschaft gemäß §§ 215d i. V. m. § 25 (2) StGB hin.

Fraglich ist, ob zum Tatzeitpunkt bedingter Vorsatz in Bezug auf die Tötung des Opfers Achim Alt vorlag.

Die Zeugin Mutig sieht aus der Ferne, wie beide Fahrzeuge, offenbar ohne erkennbar die Geschwindigkeit zu reduzieren, auf den Fußgänger zurasen. Im Gegenteil, sie versuchen, den Rentner durch langanhaltendes Hupen zur schnelleren Fahrbahnüberquerung zu nötigen. letztendlich kommt es zur Kollision, in deren Folge Herr Alt zu Tode kommt. (Vgl. BGH, Urteil vom 1.3.2018-4 STR 399/17)

Die gefährliche Körperverletzung bezieht sich auf den Fahrer des Mercedes Benz als Täter sowie dessen Beifahrer als Geschädigter.

Eine Verkehrsunfallflucht kommt nur dann in Betracht, wenn es sich hier tatsächlich um einen Verkehrsunfall handelt.

Beide Fahrzeugführer sowie der Beifahrer des Mercedes Benz entfernten sich, ohne sich um den regungslos auf der Fahrbahn liegenden Rentner zu kümmern.

Aus der Schilderung des Tathergangs durch die Zeugin Mutig sind keine entlastenden Umstände im Hinblick auf die in Betracht kommenden Delikte zu entnehmen. Es liegen hingegen ausreichend tatsächlich Anhaltspunkte vor, die den Anfangsverdacht von Straftaten im Sinne des § 152 (2) StPO begründen.

Zu 5.1 Begründen Sie, welche Maßnahmen im Rahmen des Sicherungsangriffs durchzuführen oder zu veranlassen sind. [40%]

Eine rechtliche Prüfung der Maßnahmen wird nicht erwartet.

Die Sicherungsmaßnahmen gemäß der PDV 100 beginnen mit Kenntnisnahme eines polizeilich relevanten Ereignisses. Im vorliegenden Sachverhalt erfolgt die Ereignismeldung über Notruf. Folglich werden die ersten Sicherungsmaßnahmen durch die Einsatzleitstelle getroffen und veranlasst.

Maßnahmen der Einsatzleitstelle: (Einleitungsphase)

Die Anruferin Frau Maria Mutig hat das Tatgeschehen und die Ereignisse zuvor beobachtet und stellt eine wichtige Zeugin dar.

Sie ist gegebenenfalls zunächst zu beruhigen. Die Angaben zum Ereignis, zur Örtlichkeit und der Hinweis auf einen regungslos auf der Fahrbahn liegenden Mann genügen zunächst für die ersten Maßnahmen:

- Entsendung von mehreren Einsatzfahrzeugen zum Tatort, mit dem Hinweis auf eine vermutlich schwer verletzte Person;
- Information der Einsatzleitstelle der Feuerwehr (Anforderung RTW, NEF und RTH, wenn verfügbar); Auftrag zur Landehilfe für den RTH an einen der FustKw;

- Nach Entsendung der Kräfte, Erfragung weiterer Details im Sinne der „7 W“, insbesondere zu den beteiligten Fahrzeugen und Personen;
- Anzahl der Täter, Fluchtrichtung, Fluchtfahrzeug bekannt, Täter bekannt?
- Auslösen einer Ringalarmfahndung gemäß PDV 384.1, hier Ring 20, da das Ereignis laut Anruferin „gerade“ passiert ist, insbesondere in Bezug auf den flüchtigen Pkw mit dem Emblem „galoppierendes Pferd“. Hier ist der Hinweis, dass es sich vermutlich um einen weißen Ford Mustang handelt in die Fahndung einzubauen;
- Einleitung einer Tatortbereichsfahndung, mit dem besonderen Hinweis (Beschreibung) auf die zu Fuß flüchtigen Personen;
- Beide Fahndungen mit dem Hinweis: „Nähere Informationen folgen!“
- Aufgrund der Informationen aus dem Sachverhalt muss die Eilbedürftigkeit unterstellt werden, so dass die Leitstelle Sonder- und Wegerechte auf Grundlage von § 35 und § 38 StVO frei gibt;
- Anruferin am Telefon halten; falls nötig, beruhigen, Erreichbarkeit sicherstellen, falls das Gespräch unterbrochen wird;
- Personalien der Anruferin erfragen und in INPOL/ViVA überprüfen;
- Kennzeichen des Mercedes Benz in INPOL/ViVA überprüfen;
- Sachverhalt noch einmal ausführlich schildern lassen;
- Verhaltenshinweise für die Anruferin: Vor Ort bleiben, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen, den Verletzten ansprechen und ggf. Hilfe leisten;

Alle notwendigen Informationen sind unverzüglich, wenn nötig, durch kurze Unterbrechung des Telefonates, an die Einsatzfahrzeuge weiterzugeben, idealerweise arbeiten, wenn möglich, mehrere Sachbearbeiter parallel.

Die Reihenfolge der Maßnahmen der Einleitungsphase kann variieren.

Maßnahmen der eingesetzten Kräfte:

Anfahrtsphase

- Eilbedürftigkeit ist gegeben; Sonder- und Wegerechte können in Anspruch genommen werden;
- Absprachen treffen, soweit nötig (Führungsverantwortung, erste Maßnahmen vor Ort, Anfahrt anderer eingesetzter Fahrzeuge...);
- Insbesondere auf verdächtige Fahrzeuge, flüchtende oder sonst auffällige Personen achten;
- Trotz Eilbedürftigkeit: Eigensicherung hat Vorrang;
- Einsatzübernahme und Eintreffen über Cebius Statusgeber quittieren, ggf. Anfahrtstrecke kurz dokumentieren;
- Bei Eintreffen Einsatzfahrzeuge Lage angepasst abstellen, z. B. schon als Bestandteil der Absperrung integrieren.

Eintreffphase/Tatortphase

- Gewinnung eines ersten Überblickes/kurze Lagebeurteilung;
- Kontaktaufnahme mit der Anruferin, Sachverhalt schildern und in die Örtlichkeit einweisen lassen;
- Noch einmal gezielt nach Einzelheiten hinsichtlich des flüchtigen Pkw und der flüchtigen Personen fragen;
- Ggf. Fahndung ergänzen;
- Ersthelfermaßnahmen für den auf der Fahrbahn liegenden Rentner;
- Nach Eintreffen weiterer Kräfte weiträumige Absperrung unter Zurückdrängung der Schaulustigen;
- Platzverweise bzw. Betretungsverbote aussprechen, wenn nötig und möglich, Durchsetzung mit Hilfe von Ingewahrsamnahmen;
- Identität des Geschädigten und der Zeugin feststellen;
- Lagemeldung an die Leitstelle; Anforderung K-Wache; MK; KTU; wenn verfügbar, Mantrailing-Hund, Pressestelle; ggf. weitere Verstärkung;
- Einrichtung einer Pressesammelstelle;
- Alle Veränderungen sind zu dokumentieren; Spuren sind zu kennzeichnen;
- Identitätsfeststellung des vermeintlichen Fahrzeughalters Mercedes Benz;
- Belehrung seiner Person und die der Zeugin Mutig gemäß §§ 52, 55 und 57 StPO;
- Suche weiterer Zeugen;

- Trennung aller Zeugen und Anforderung von Transportfahrzeugen zur Vernehmung;

Nachlaufphase

- Übergabe des Tatortes an die Kräfte des Auswertungsangriffes;
- ausführliche persönliche Einweisung in den Tatort/die Lage (Erkenntnisse, Maßnahmen, Veränderungen);
Durchaus gewünscht: Eigene Schlussfolgerungen/Hypothesen;
- Weitere notwendige Maßnahmen absprechen;
- Abschließende Meldung an die Leitstelle;
- Einsatzende über Statusgeber, getroffene Maßnahmen, vorge-sehene schriftliche Arbeiten;
- schriftliche Arbeiten/Dokumentation:
Vorgang in ViVA anlegen, ggf. Strafanzeige fertigen (in Abspra-che mit den Kräften des Auswertungsangriffes), in jedem Fall ausführlicher Bericht über alle Sicherungsmaßnahmen, Licht-bildmappe, wenn Fotos gefertigt wurden;

Hinweis: Alle durch die eingesetzten Kräfte veranlassten und durchgeführten Maßnahmen können in Abhängigkeit, Einsatz-situation und Personalstärke in der Reihenfolge variieren oder parallel ablaufen..

Zu 7.1 Beurteilen Sie die Beweissituation (Ziffer 3.1 und 3.2 der Kriminalistischen Fallanalyse (KFA)).

Beschränken Sie die Analyse des Sachbeweises auf die Ermittlung der Tatbeteiligten und die Beweisführung im Hinblick auf die Art der Beteiligung.

Auf die klassischen Unfallspuren ist nicht einzugehen. [40 %]

7.1.1 Personalbeweis

Bekannte Zeugen

1. Die Anruferin Maria Mutig kann insbesondere Auskunft geben über:
 - den genauen Tatverlauf;
 - die flüchtigen Personen aus dem Mercedes Benz; (Personenbeschreibung, Wiedererkennung);
 - das flüchtige Fahrzeug (eventuell Fahrzeugtyp, Kennzeichen, Personenbeschreibung des Fahrers, Wiedererkennung);
 - andere Personen, die vielleicht gefilmt oder fotografiert haben

Keine Einschränkungen bezüglich der Glaubwürdigkeit.

Allerdings müssen ihre Beobachtungen im Detail herausge-arbeitet und verifiziert werden. Die Identität wird als festgestellt angenommen.

2. Der vermeintliche Fahrzeughalter des Mercedes Benz
Vorausgesetzt, es handelt sich tatsächlich um den Fahrzeughal-ter, kann er insbesondere Auskunft geben über:
 - den Tatort des vermeintlichen Diebstahls;
 - den Verbleib aller Fahrzeugschlüssel;
 - den Fahrer zum Zeitpunkt des verbotenen Rennens;
 - allgemein über den Berechtigtenkreis mit Zugriff auf den Pkw;

seinen eigenen Aufenthaltsort zur Tatzeit;
Es erscheint äußerst fragwürdig, dass er als Halter nicht lange nach der Tat am Tatort auftaucht und das Fahrzeug als gestoh-len meldet. Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass diese Vorge-hensweise in der Regel eher dem eigenen oder dem Schutz des Täters dienen dürfte, auch wenn es sich zunächst nur um eine Vermutung handelt. Es deutet nichts darauf hin, dass es sich bei der Person um Fahrer oder Beifahrer handelt. Folglich ist er zunächst als Zeuge zu belehren. Ob der Person Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte gemäß §§ 52, 55 StPO zuste-hen, müssen die weiteren Ermittlungen ergeben.

Die Glaubwürdigkeit sollte zunächst nicht ohne weiteres an-genommen werden.

3. Die eingesetzten Polizeibeamten
 - die Tatortsituation und erste Ermittlungen;
 - die getroffenen Maßnahmen und Veränderungen;
 - keine Einschränkungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit.

Mögliche Zeugen

1. Anwohner, Passanten, andere Verkehrsteilnehmer...
 - mögliche Beobachtungen, auch akustischer Art;

- Beobachtungen vor der Tat, Tatablauf, Nachtatphase, Perso-nenbeschreibungen;
- flüchtiges Fahrzeug, Typ, Kennzeichen;

7.1.2 Sachbeweis

Zur Ermittlung der Tatverdächtigen sowie deren Beteiligung an den Ereignissen sind nachfolgende Spuren zu erwarten:

- Daktyloskopische Spuren
 - sowohl im Mercedes Benz als auch im noch flüchtigen Fahrzeug;
 - an den offenbar gestohlenen Kennzeichen des Mercedes Benz;
- serologische-/DNA-Spuren
 - im Mercedes Benz in Form von Blutspuren, falls die Insassen infolge der Kollisionen (Fußgänger/Laterne) verletzt wurden;
 - im Mercedes Benz in Form von Speichel, Nasen- und Au-gensekret, insbesondere an den Airbags, wenn sie ausge-löst wurden;
 - im noch flüchtigen Fahrzeug, in Form von Epithelzellen und Hautzellen, an allen Bedienelementen und Kontaktstellen;
- Faseranschmelzspuren im Mercedes Benz, an Innenverklei-dung, Lenkrad, Pedalgummi in Kollisionsrichtung sowie Klei-dung der Insassen;
- Gurtmarken und Verletzungen an den Insassen des Merce-des Benz;
- Foto- und Filmaufnahmen von Überwachungskameras oder Zufallsaufnahmen von Passanten;

Alle nachfolgend diskutierten Spuren haben regelmäßig auch Be-deutung als **Situationsspuren** und lassen Rückschlüsse auf ihre Entstehung und, zumindest auszugsweise, auf den Tatablauf zu. Dieser Aspekt wird im Folgenden bei den einzelnen Spurenarten nicht mehr erwähnt.

Der konkrete Beweiswert in Bezug auf die hier in Rede stehende Tat hängt insbesondere von Art und Lage der jeweiligen Spur ab und kann vor allem durch Kombination mit dem Beweiswert anderer Spuren erheblich gesteigert werden, vorausgesetzt, sie können als Spuren von Berechtigten ausgeschlossen oder im Idealfall als eindeutig tatrelevant eingeordnet werden.

7.1.2.1 daktyloskopische Spuren

Daktyloskopische Spuren sind üblicherweise an den Fahrzeugau-Benseiten im Bereich der Türen sowie innen an allen glatten Flä-chen, wie z. B. Scheiben, Innenspiegel und im Fahrzeug zurück gebliebenen Gegenständen zu erwarten.

- Spurenart
 - Formspuren, meist als Abdrücke;
- allgemeine Beweiskraft
 - Individualbeweis, wenn Spuren auswertbar sind;
 - Ausschluss als Spurenleger;
 - Sammlungsvergleich über AFIS (automatisiertes Finger-abdruck Identifizierungs System);
- konkreter Beweiswert
 - Beweist die Tat nur dann, wenn eine Spur als eindeutig tat-relevant deklariert werden kann;
 - Das gilt hier auch für den noch flüchtigen Pkw;
 - Hier generell nur den Kontakt am oder im Fahrzeug zu ei-nem nicht eindeutig bestimmbareren Zeitpunkt;
 - Handelt es sich bei einem ermittelten Spurenleger um kei-nen Fahrzeugberechtigten, (zu erfragen über den Halter des Mercedes Benz) stärkt das dessen Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Diebstahlsvariante, insbesondere auch dann, wenn es sich auch um den Verursacher daktyloskopi-scher Spuren auf den gestohlenen Kennzeichen handelt;

7.1.2.2 serologische-/DNA-Spuren

Infolge der hohen Geschwindigkeiten könnte die Aufprallenergie zu blutenden Verletzungen bei Fahrer und/oder Beifahrer des Mercedes Benz geführt haben, so dass tatrelevante Blutspuren im Fahrzeug, insbesondere im Bereich der jeweiligen Sitzpositio-nen zu erwarten sind.

Sollten die Airbags ausgelöst haben, gilt das Gleiche für Spei-chel, Nasen- oder Augensekret an der Airbaghülle, Spuren, die

nur im Zusammenhang mit der Kollision oder unmittelbar danach entstanden sein können.

- Spurentyp
 - Materialspuren, bei Blut auch Formspuren;
- allgemeine Beweiskraft
 - zunächst Gruppenbestimmung (Blut, Menschenblut, Geschlecht über das Geschlechtschromosom X, Y), wenn kein Vergleichsmaterial vorhanden ist;
 - Ausschluss von Personen als Spurenlager;
 - Sammlungsvergleich zur Ermittlung von Spurenlägern und Tatzusammenhängen über die DNA-Analysedatei (DAD);
 - Individualbeweis über die vergleichende Untersuchung, wenn Vergleichsmaterial vorhanden ist, mit der Einschränkung bei eineiigen Mehrlingen;
- konkreter Beweiswert
 - Auch hier hängt der Beweiswert wesentlich von der Lage und dem Nachweis ab, ob der Spurenlager zum Spurenläger irgendwann berechtigten Kontakt haben konnte;
 - Blutspuren und sonstige DNA-Spuren auf den Airbags sind mit hoher Wahrscheinlichkeit als tatrelevant einzustufen und beweisen die Sitzposition im Mercedes Benz zum Zeitpunkt der Kollisionen.
 - An allen anderen Stellen/Gegenständen wird lediglich der Kontakt bzw. die Anwesenheit im Fahrzeug bewiesen. Das gilt insbesondere auch für den noch flüchtigen Pkw.

7.1.2.3 Faseransmelzspuren

Bei starken Kollisionen kommt es zu intensiven Kontakten zwischen Fahrzeuginneneinrichtungen und Insassen. Insbesondere die Gliedmaßen schlagen in Kollisionsrichtung gegen Türinnenverkleidung, Mittelkonsole oder Lenkrad. Durch den intensiven Kontakt (Reibung) entsteht Hitze, durch die sich Fasern von Kleidungsstücken in die Inneneinrichtung und umgekehrt einschmelzen. Das gleiche Phänomen entsteht, wenn der Sicherheitsgurt über die Kleidung reibt oder, wenn Schuhsohlen bei der Kollision von den Pedalgummis (Bremsen) abrutschen. Durch die Hitzeentwicklung schmelzen sich wechselseitig Gummi oder Lederpartikel ein.

Diese Spuren entstehen nicht bei einer Gefahrenbremsung, sondern immer infolge einer Kollision und sind als eindeutig tatrelevant einzustufen.

- Spurentyp
 - Materialspuren;
- allgemeine Beweiskraft
 - Individualbeweis in Bezug auf die spurenverursachenden Kleidungsstücke, nicht aber in Bezug auf den Träger zur Tatzeit;
 - Ermittlung der jeweiligen Sitzposition zum Zeitpunkt der Kollision;
- konkreter Beweiswert
 - Die Zeugin Mutig kann ggf. die Kleidung der flüchtigen Personen des Mercedes Benz beschreiben. Sollten die relevanten Kleidungsstücke im Zuge der Ermittlungen sichergestellt werden, können sie dem Träger im Idealfall sowohl über die Zeugenaussage, über die Konfektionsgröße oder sogar über eine DNA-Analyse zugeordnet werden;

7.1.2.4 Gurtmarken und Verletzungen

Gurtmarken und Verletzungen in Fahrzeugen sind generell spezifisch für die jeweilige Sitzposition zum Zeitpunkt ihrer Entstehung.

- Spurentyp
 - Formspuren;
- allgemeine Beweiskraft
 - spezifische Verletzungen für die jeweilige Sitzposition;
 - Ermittlung der jeweiligen Sitzposition zum Zeitpunkt der Kollision;
- konkreter Beweiswert
 - Sollten diese Verletzungen bei den noch zu ermittelnden Personen aus dem Mercedes Benz vorhanden sein, so verschaffen sie Klarheit über Fahrer und Beifahrer im vorstehenden Sachverhalt;

7.1.2.5 Foto- und Filmaufnahmen von Überwachungskameras oder Zufallsaufnahmen von Passanten

Aufnahmen von Überwachungskameras oder privaten Smartphones sind allenfalls als Situationsspuren zu kategorisieren und fließen als

Augenscheinsobjekte in die gerichtliche Beweisaufnahme ein. Sie lassen sich insofern nicht in das klassische Schema der Spurenkategorien und allgemeinen Aussagen hinsichtlich der Beweiskraft einordnen. Der konkrete Beweiswert hängt wesentlich vom jeweiligen Inhalt der Aufnahmen ab. Im Idealfall können Fahrzeuge, Fahrer und Tathergang eindeutig identifiziert und rekonstruiert werden.

Vorläufige Bewertung der Beweissituation

Die Tatzeugin Maria Mutig scheint entscheidende Beobachtungen gemacht zu haben und kann die Beteiligten möglicherweise eindeutig identifizieren. In Bezug auf die Insassen des Mercedes Benz und deren Beteiligung dürften Personalbeweis und Spurenlage gute Ermittlungsansätze liefern und die Beweisführung erleichtern.

In Bezug auf den noch flüchtigen Pkw, vermutlich einem Ford Mustang, hängt die Fahrzeug- und Fahrerermittlung zunächst wesentlich von der Aussage der Zeugin Mutig und weiteren Ermittlungen ab. Die Spurenlage vor Ort liefert nach erster Bewertung keine Ermittlungsansätze. Selbst wenn das Fahrzeug ermittelt und aufgefunden wird, ist nicht zu erwarten, dass der Sachbeweis belastbare Ergebnisse in Bezug auf die Beteiligung an dem verbotenen Autorennen liefern wird.

Zu 7.2 Erläutern Sie die anhand der Zeugenaussage von Frau Mutig opportunen Wiedererkennungsverfahren. Begründen Sie ihre Auffassung. [10 %]

Die Wiedererkennungsverfahren gliedern sich in

- Lichtbildvorzeigedatei
- Wahllichtbildvorlage, vorzugsweise sequenziell.

Die Lichtbildvorzeigedatei (früher Lichtbildvorzeigekartei LVK) „dient der Ermittlung unbekannter Tatverdächtiger und dient der Verfolgung und Verhütung von Straftaten im Einzelfall“. Der Fahrer des flüchtigen Ford Mustang kann kurzfristig vermutlich nicht mit Hilfe des Sachbeweises oder anderweitig ermittelt werden. Die Zeugin Mutig ist in der Lage, ihn zu beschreiben und wiederzuerkennen. Anhand ihrer Personenbeschreibung werden in der Anwendung „DigiED-Net (digitaler Erkennungsdienst in NRW) Recherchefilter gesetzt, z. B. Geschlecht, Phänotypus, Alter, Größe, Tätowierungen, Haarfarbe, Bart, Brille etc.. Die Lichtbildvorzeigedatei greift auf den Bundesbestand erkennungsdienstlich behandelter Personen zu und bietet anhand der Filterkriterien eine Auswahl an Lichtbildern an, die der Zeugin vorgelegt werden. Die Zeugin wird zu Beginn darüber belehrt, dass Erkenntnisse, die durch die Einsicht in die Datei erlangt wurden, nicht weitergegeben werden dürfen. Das Ergebnis der Einsichtnahme wird protokolliert und zur Ermittlungsakte genommen.

vgl. RdErl. des IM vom 18. 9. 1986 (MBI. NW. S. 1540/SMBI. 20531), geändert durch RdErl. vom 4. 3. 1990 (MBI. NW. S. 398), Ergänzungserlass vom 22.12.2003-42-6405-

Die gleiche Verfahrensweise kann auch in Bezug auf die Insassen des Mercedes Benz durchgeführt werden. Eine andere Variante wäre hier, zunächst Ermittlungen zu den Tatverdächtigen im Umfeld des Fahrzeughalters durchzuführen, um dann eine sequenzielle Wahllichtbildvorlage (WLV) mit der Zeugin Mutig durchzuführen.

Die WLV „dient der Identifizierung von namentlich bekannten Personen als Tatverdächtige durch Zeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Sie hat einen hohen Beweiswert“.

vgl. RdErl. d. Innenministeriums v. 12.3.2006 – 42 – 62.09.08 (6407) –, Erlass des MIK v. 14.2.2012 – 422 – 62.09.08 –

Der Zeugin wird jeweils eine Lichtbildvorlage zusammengestellt, bestehend aus dem Foto des Tatverdächtigen (Portraitbild) sowie sieben weiteren Lichtbildern mit Personen, die dem Tatverdächtigen phänotypisch und in wesentlichen körperlichen Merkmalen (Haare, Augen, Nase, Mund) ähneln. Die Vergleichsbilder zeigen allerdings nicht existente Personen (Fotomontagen), unterscheiden sich jedoch in Aussehen und Qualität nicht vom Foto des Tatverdächtigen.

Die Lichtbilder werden der Zeugin nacheinander (sequenziell), entweder am Monitor (online) oder in gedruckter Form (offline) vorgelegt. Das Ergebnis wird wiederum protokolliert und zur Ermittlungsakte genommen.

- 1 Frank Rabe ist Leiter des KK 33 (Erkennungsdienst/Kriminaltechnische Untersuchung) beim PP Duisburg und Lehrbeauftragter an der FHöV NRW, Abteilung Duisburg im Fach Kriminalistik/Kriminaltechnik.